

**Porsche Automobil Holding SE**

**Stuttgart**

ISIN DE000PAH0004 (WKN PAH000)

ISIN DE000PAH0038 (WKN PAH003)

Einladung zur Hauptversammlung

**Sehr geehrte Aktionärinnen,  
sehr geehrte Aktionäre!**

Die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft findet am

**Dienstag, 30. April 2013, 10.00 Uhr,**

in der Leipziger Messe, Halle 1, Messe-Allee 1, 04356 Leipzig, statt.

Wir erlauben uns, Sie hierzu herzlich einzuladen.

## Tagesordnung

### 1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie des für die Gesellschaft und den Konzern zusammengefassten Lageberichts, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012 (1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012)**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss festgestellt und den Konzernabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit nach § 172 Abs. 1 AktG<sup>1</sup> festgestellt. Die Hauptversammlung hat deshalb zu diesem Tagesordnungspunkt 1 keinen Beschluss zu fassen.

### 2. **Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 erzielten Bilanzgewinn von € 744.180.474,26 wie folgt zu verwenden:

Verteilung an die Aktionäre:

Ausschüttung einer Dividende von € 2,004 je Stammaktie, bei 153.125.000 Stammaktien sind das	€	306.862.500,00
Ausschüttung einer Dividende von € 2,010 je Vorzugsaktie, bei 153.125.000 Vorzugsaktien sind das	€	307.781.250,00
Einstellung in die Gewinnrücklagen	€	<u>129.536.724,26</u>
Bilanzgewinn	€	744.180.474,26

### 3. **Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

### 4. **Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

### 5. **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013 und für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts 2013**

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart,

- a) zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 sowie
- b) zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts als Teile des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2013

zu wählen.

---

<sup>1</sup> Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden für die Gesellschaft gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Verordnung) Anwendung.

## 6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Mit Beendigung der am 30. April 2013 stattfindenden Hauptversammlung endet die Amtszeit sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE. Es ist deshalb eine Neubestellung erforderlich.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Verordnung), § 17 SE-Ausführungsgesetz, § 21 Abs. 3 SE-Beteiligungsgesetz, Teil II. der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Porsche Automobil Holding SE und § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft aus zwölf Mitgliedern zusammen, und zwar aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer. Die sechs Anteilseignervertreter werden ohne Bindung an Wahlvorschläge durch die Hauptversammlung gewählt. Die sechs Arbeitnehmervertreter werden aufgrund des Verfahrens bestellt, das in der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Porsche Automobil Holding SE vorgesehen ist.

Gestützt auf die Empfehlungen des Nominierungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor zu beschließen:

Folgende Personen werden mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt (wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird), zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestellt:

**Dr. Wolfgang Porsche**, Salzburg (Österreich),  
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft;

**Prof. Dr. Ulrich Lehner**, Düsseldorf,  
Mitglied des Gesellschafterausschusses der Henkel AG & Co. KGaA;

**Prof. Dr. Ferdinand K. Piëch**, Salzburg (Österreich),  
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Volkswagen Aktiengesellschaft, Vorsitzender des Aufsichtsrats der MAN SE;

**Dr. Hans Michel Piëch**, Wien (Österreich),  
Selbständiger Rechtsanwalt;

**Dr. Ferdinand Oliver Porsche**, Salzburg (Österreich),  
Vorstandsmitglied der Familie Porsche AG Beteiligungsgesellschaft;

**Sheikh Jassim Bin Abdulaziz Bin Jassim Al-Thani**, Doha (Katar),  
Minister für Wirtschaft und Handel (Minister of Business and Trade), Katar

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelwahl über die Wahlen zum Aufsichtsrat abstimmen zu lassen. Es ist vorgesehen, dass Herr Dr. Wolfgang Porsche im Fall seiner Wahl durch die Hauptversammlung im Rahmen der Konstituierung des neuen Aufsichtsrats als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen wird.

Nachfolgend werden Angaben zu den persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offengelegt, wobei geschäftliche Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen aufgrund von Aufsichtsratsmandaten in Konzernunter-

nehmen der Gesellschaft in den nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG erforderlichen Angaben enthalten sind.

Herr **Dr. Wolfgang Porsche** ist gemeinsam mit den anderen Familiengesellschaftern und den von ihnen mittelbar oder unmittelbar gehaltenen Beteiligungsgesellschaften beherrschender Gesellschafter der Porsche Automobil Holding SE und zwar auf Basis eines zwischen den unmittelbaren Familienstammaktionären der Porsche Automobil Holding SE abgeschlossenen Konsortialvertrags.

Herr Dr. Wolfgang Porsche ist einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer der Familie Porsche Beteiligung GmbH sowie der folgenden an dieser mittelbar und unmittelbar beteiligten Beteiligungsgesellschaften, nämlich

- Einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer der ZH 1320 GmbH, Salzburg (Österreich);
- Einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer der Familie Porsche Holding GmbH, Salzburg (Österreich);
- Einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer der Porsche Wolfgang 1. Beteiligungsverwaltungs GmbH, Stuttgart;
- Einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer der Porsche Wolfgang 2. Beteiligungsverwaltungs GmbH, Stuttgart;
- Einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer der Wolfgang Porsche GmbH, Stuttgart;
- Einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer der PP 1320 GmbH, Grünwald.

Mit anderen gleichzeitig zur Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft vorgeschlagenen Kandidaten ist Herr Dr. Wolfgang Porsche wie folgt verwandt:

- Onkel von Herrn Dr. Ferdinand Oliver Porsche
- Cousin der Herren Prof. Dr. Ferdinand K. Piëch und Dr. Hans Michel Piëch

Mit Geschäftsführern der an der Porsche Automobil Holding SE mittelbar und unmittelbar wesentlich beteiligten Aktionäre bestehen Verwandtschaftsverhältnisse unterschiedlichen Grades.

Herr **Prof. Dr. Ferdinand K. Piëch** ist gemeinsam mit den anderen Familiengesellschaftern und den von ihnen mittelbar oder unmittelbar gehaltenen Beteiligungsgesellschaften beherrschender Gesellschafter der Porsche Automobil Holding SE und zwar auf Basis eines zwischen den unmittelbaren Familienstammaktionären der Porsche Automobil Holding SE abgeschlossenen Konsortialvertrags.

Herr Prof. Dr. Ferdinand K. Piëch ist einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer der Ferdinand Piëch GmbH, Grünwald, und der Dipl. Ing. Dr. h.c. Piech GmbH, Salzburg (Österreich).

Mit anderen gleichzeitig zur Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft vorgeschlagenen Kandidaten ist Herr Prof. Dr. Ferdinand K. Piëch wie folgt verwandt:

- Bruder von Herrn Dr. Hans Michel Piëch
- Cousin von Herrn Dr. Wolfgang Porsche
- Onkel 2. Grades von Herrn Dr. Ferdinand Oliver Porsche

Mit Geschäftsführern der an der Porsche Automobil Holding SE mittelbar oder unmittelbar wesentlich beteiligten Aktionären bestehen Verwandtschaftsverhältnisse unterschiedlichen Grades.

Herr **Dr. Hans Michel Piëch** ist gemeinsam mit den anderen Familiengesellschaftern und den von ihnen mittelbar oder unmittelbar gehaltenen Beteiligungsgesellschaften beherrschender Gesellschafter der Porsche Automobil Holding SE und zwar auf Basis eines zwi-

schen den unmittelbaren Familienstammaktionären der Porsche Automobil Holding SE abgeschlossenen Konsortialvertrags.

Herr Dr. Hans Michel Piëch ist einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer der Hans-Michel Piëch GmbH, Grünwald, und der Dr. Hans-Michel Piech GmbH, Salzburg (Österreich).

Mit anderen gleichzeitig zur Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft vorgeschlagenen Kandidaten ist Herr Dr. Hans Michel Piëch wie folgt verwandt:

- Bruder von Herrn Prof. Dr. Ferdinand K. Piëch
- Cousin von Herrn Dr. Wolfgang Porsche
- Onkel 2. Grades von Herrn Dr. Ferdinand Oliver Porsche

Mit Geschäftsführern der an der Porsche Automobil Holding SE mittelbar oder unmittelbar wesentlich beteiligten Aktionären bestehen Verwandtschaftsverhältnisse unterschiedlichen Grades.

Herr **Dr. Ferdinand Oliver Porsche** ist gemeinsam mit den anderen Familiengeschaftern und den von ihnen mittelbar und unmittelbar gehaltenen Beteiligungsgesellschaften beherrschender Geschafter der Porsche Automobil Holding SE und zwar auf Basis eines zwischen den unmittelbaren Familienstammaktionären der Porsche Automobil Holding SE abgeschlossenen Konsortialvertrags.

Herr Dr. Ferdinand Oliver Porsche ist einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer der Familien Porsche-Kiesling Beteiligung GmbH sowie der folgenden an dieser mittelbar und unmittelbar beteiligten Beteiligungsgesellschaften, nämlich

- Einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer der ZH 1420 GmbH, Salzburg (Österreich);
- Kollektivvertretungsbefugtes Stiftungsvorstandsmitglied der Ferdinand Porsche Privatstiftung, Salzburg (Österreich);
- Kollektivvertretungsbefugtes Stiftungsvorstandsmitglied Familie Porsche Privatstiftung, Salzburg (Österreich);
- Einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer der Ferdinand Porsche Holding GmbH, Salzburg (Österreich);
- Einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer der Prof. Ferdinand Alexander Porsche GmbH, Salzburg (Österreich);
- Einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer der Ferdinand Alexander Porsche GmbH, Grünwald;
- Einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer der PP 1420 GmbH, Grünwald.

Mit anderen gleichzeitig zur Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft vorgeschlagenen Kandidaten ist Herr Dr. Ferdinand Oliver Porsche wie folgt verwandt:

- Neffe von Herrn Dr. Wolfgang Porsche
- Neffe 2. Grades der Herren Prof. Dr. Ferdinand K. Piëch und Dr. Hans Michel Piëch

Mit Geschäftsführern der an der Porsche Automobil Holding SE mittelbar und unmittelbar wesentlich beteiligten Aktionäre bestehen Verwandtschaftsverhältnisse unterschiedlichen Grades.

Herr **Prof. Dr. Ulrich Lehner** und Herr **Sheikh Jassim Bin Abdulaziz Bin Jassim Al-Thani** unterhalten jeweils keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft oder einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär.

Angaben für die zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern vorgeschlagenen Personen zu Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (§ 125 Abs. 1 Satz 5 AktG):

Herr **Dr. Wolfgang Porsche** ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Stuttgart, (Vorsitz)
- Volkswagen Aktiengesellschaft, Wolfsburg
- AUDI AG, Ingolstadt

Herr Dr. Wolfgang Porsche ist Mitglied eines vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremiums folgender Wirtschaftsunternehmen:

- Porsche Holding Gesellschaft m.b.H., Salzburg (Österreich)
- Porsche Gesellschaft m.b.H., Salzburg (Österreich)
- Familie Porsche AG Beteiligungsgesellschaft, Salzburg (Österreich)
- Porsche Piech Holding GmbH, Salzburg (Österreich)
- Porsche Cars Great Britain Ltd, Reading (Vereinigtes Königreich)
- Porsche Cars North America Inc., Wilmington (USA)
- Porsche Ibérica S.A., Madrid (Spanien)
- Porsche Italia S.p.A., Padua (Italien)
- Schmittenhöhebahn Aktiengesellschaft, Zell am See (Österreich)
- Porsche Holding Stuttgart GmbH, Stuttgart

Herr **Prof. Dr. Ulrich Lehner** ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Deutsche Telekom AG, Bonn, (Vorsitz)
- E.ON SE, Düsseldorf
- ThyssenKrupp AG, Düsseldorf
- Henkel Management AG, Düsseldorf

Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner ist Mitglied eines vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremiums folgender Wirtschaftsunternehmen:

- Novartis AG, Basel (Schweiz), (Präsident des Verwaltungsrats)
- Dr. August Oetker KG, Bielefeld
- Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf

Herr **Prof. Dr. Ferdinand K. Piëch** ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Stuttgart
- Volkswagen Aktiengesellschaft, Wolfsburg, (Vorsitz)
- MAN SE, München, (Vorsitz)
- AUDI AG, Ingolstadt

Herr Prof. Dr. Ferdinand K. Piëch ist Mitglied eines vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremiums folgender Wirtschaftsunternehmen:

- Porsche Gesellschaft m.b.H., Salzburg (Österreich)
- Porsche Holding Gesellschaft m.b.H., Salzburg (Österreich)
- Porsche Piech Holding GmbH, Salzburg (Österreich)
- Ducati Motor Holding S.p.A., Bologna (Italien)
- Scania AB, Södertälje (Schweden)
- Scania CV AB, Södertälje (Schweden)

- Porsche Holding Stuttgart GmbH, Stuttgart

Herr **Dr. Hans Michel Piëch** ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Stuttgart
- Volkswagen Aktiengesellschaft, Wolfsburg
- AUDI AG, Ingolstadt

Herr Dr. Hans Michel Piëch ist Mitglied eines vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremiums folgender Wirtschaftsunternehmen:

- Porsche Holding Gesellschaft m.b.H., Salzburg (Österreich)
- Porsche Gesellschaft m.b.H., Salzburg (Österreich), (Vorsitz)
- Porsche Piëch Holding GmbH, Salzburg (Österreich), (Vorsitz)
- Porsche Cars Great Britain Ltd, Reading (Vereinigtes Königreich)
- Porsche Cars North America Inc., Wilmington (USA)
- Porsche Ibérica S.A., Madrid (Spanien)
- Porsche Italia S.p.A., Padua (Italien)
- Schmittenhöhebahn Aktiengesellschaft, Zell am See (Österreich)
- Volksooper Wien GmbH, Wien (Österreich)
- Porsche Holding Stuttgart GmbH, Stuttgart

Herr **Dr. Ferdinand Oliver Porsche** ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Stuttgart
- Volkswagen Aktiengesellschaft, Wolfsburg
- AUDI AG, Ingolstadt

Herr Dr. Ferdinand Oliver Porsche ist Mitglied eines vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremiums folgender Wirtschaftsunternehmen:

- Porsche Lizenz- und Handelsgesellschaft mbH & Co KG, Bietigheim-Bissingen
- Porsche Holding Gesellschaft m.b.H., Salzburg (Österreich)
- PGA S.A., Paris (Frankreich)
- Porsche Holding Stuttgart GmbH, Stuttgart

**Sheikh Jassim Bin Abdulaziz Bin Jassim Al-Thani** ist nicht Mitglied in einem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat. Er ist Mitglied in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien der folgenden Wirtschaftsunternehmen:

- Qatar Foundation International LLC., Washington, D.C. (USA), (Vorsitz)
- Qatar Foundation Endowment Executive Committee, Doha (Katar), (Vorsitz)
- Qatar National Broadband Network Company, Doha (Katar), (Vorsitz)
- Qatar Small and Medium Enterprises Authority, Doha (Katar), (Vorsitz)
- Supreme Council of Information Communication and Technology, Doha (Katar), (stv. Vorsitz)
- Qatar National Bank, Doha (Katar), (stv. Vorsitz)
- Qatar Financial Centre Authority, Doha (Katar), (stv. Vorsitz)
- Qatar Foundation Board of Trustees, Doha (Katar)
- InvestCorp, Manama (Bahrain)

\*\*\*

## **7. Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Porsche Beteiligung GmbH als abhängigem Unternehmen**

Die Gesellschaft und ihre 100%ige Tochtergesellschaft Porsche Beteiligung GmbH, mit Sitz in Stuttgart, haben am 13. März 2013 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Porsche Automobil Holding SE und der Porsche Beteiligung GmbH mit Sitz in Stuttgart vom 13. März 2013 wird zugestimmt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 13. März 2013 hat den nachfolgenden Inhalt:

### **„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

**zwischen**

**der Porsche Automobil Holding SE („Porsche SE“)**

**und**

**der Porsche Beteiligung GmbH („POB“)**

#### **§ 1**

##### **Leitung**

- (1) Die POB unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Porsche SE.
- (2) Die Porsche SE ist berechtigt, der Geschäftsführung der POB hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

#### **§ 2**

##### **Gewinnabführung**

- (1) Die POB verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Porsche SE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG (in seiner jeweils gültigen Fassung) genannten Betrag nicht überschreiten.
- (2) Die POB kann mit Zustimmung der Porsche SE Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere



Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Porsche SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

- (3) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen – auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden – oder die Heranziehung dieser Rücklagen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags ist ausgeschlossen; Gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der POB, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

### **§ 3**

#### **Verlustübernahme**

Die Porsche SE ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der POB auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 2 Abs. 2 Beträge entnommen werden, die während der Dauer dieses Vertrags in sie eingestellt worden sind. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der POB, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Auf die Verpflichtung zur Verlustübernahme findet § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vollumfängliche Anwendung.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit und Verzinsung**

- (1) Der Anspruch auf Gewinnabführung nach § 2 bzw. der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags nach § 3 werden mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres der POB fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht.
- (2) Der Anspruch auf Gewinnabführung nach § 2 bzw. der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags nach § 3 sind spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses der POB zu erfüllen.
- (3) Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung der in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche werden Zinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe geschuldet. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

### **§ 5**

#### **Wirksamwerden und Dauer**

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der POB und der Hauptversammlung der Porsche SE.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der POB wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahrs, in dem die Eintragung erfolgt. Das Weisungsrecht kann erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der POB ausgeübt werden.
- (3) Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahrs der POB, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.

- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Porsche SE nicht mehr mehrheitlich an der POB beteiligt ist, sowie im Falle der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der POB oder der Porsche SE.
- (5) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nach den für den Jahresabschluss der POB geltenden Bestimmungen eine Abgrenzungsbilanz für die POB auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung aufzustellen; für den Gewinn oder Verlust, der in dieser Abgrenzungsbilanz ausgewiesen wird, gelten § 2 und § 3 entsprechend.

## § 6

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so werden hierdurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am Nächsten kommt bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.“

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist im gemeinsamen Vertragsbericht des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung der Porsche Beteiligung GmbH näher erläutert und begründet.

## 8. Satzungsänderungen

Die Satzung der Gesellschaft soll an zwei Stellen präzisiert und an einer Stelle verschlankt werden. § 11 Abs. 4 enthält keine ausdrückliche Regelung, dass Beschlussfassungen des Aufsichtsrats auch in Form von Telefon- und Videokonferenzen durchgeführt werden können. Dies soll klargestellt werden, um dem Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen die Nutzung der modernen Kommunikationstechnologien zu ermöglichen. Ferner enthält § 11 Abs. 8 die Regelung, dass sich ein Aufsichtsratsmitglied nicht an Abstimmungen beteiligen soll, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Unternehmen betrifft. Hier soll klargestellt werden, dass eine Enthaltung bei der Abstimmung keine Beteiligung an der Abstimmung ist.

In § 13 Abs. 1 der Satzung ist ein nicht abschließender Katalog von Geschäften festgelegt, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Nach § 13 Abs. 2 kann der Aufsichtsrat weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen. In die Geschäftsordnung des Vorstands hat der Aufsichtsrat den Katalog der Geschäfte nach § 13 Abs. 1 sowie weitere Arten von Geschäften aufgenommen. § 13 soll gestrichen werden, damit zukünftig alle Arten von Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt und ohne weitere Änderung der Satzung durch den Aufsichtsrat geändert werden können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) § 11 Abs. 4 Satz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, fernmündliche oder in Textform

übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht oder der Aufsichtsratsvorsitzende dies bestimmt.“

- b) In § 11 Abs. 8 der Satzung werden vor dem Wort „beteiligen“ die Worte „durch Abgabe von Ja- oder Nein-Stimmen“ ergänzt, so dass dieser Absatz wie folgt lautet:

„An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht durch Abgabe von Ja- oder Nein-Stimmen beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Unternehmen betrifft.“

- c) § 13 der Satzung wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen §§ 14 bis 25 der Satzung werden zu §§ 13 bis 24. Die Nummerierungen dieser Satzungsregelungen werden entsprechend angepasst. Der Verweis in § 5 Abs. 2 der Satzung auf § 23 der Satzung wird entsprechend der neuen Nummerierung auf § 22 der Satzung angepasst.

\*\*\*

### **Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts**

Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nur berechtigt, wenn sie sich spätestens am Dienstag, 23. April 2013, 24.00 Uhr, unter folgender für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle

Porsche Automobil Holding SE  
 c/o Deutsche Bank AG  
 Securities Production  
 General Meetings  
 Postfach 20 01 07  
 60605 Frankfurt am Main  
 oder per Telefax: +49/(0)69/12012-86045  
 oder per E-Mail: WP.HV@Xchanging.com

bei der Gesellschaft angemeldet und ihr gegenüber den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erbracht haben, dass sie zu Beginn des Dienstag, 9. April 2013 (d.h. 0.00 Uhr) („Nachweisstichtag“), Aktionär der Gesellschaft waren. Hinsichtlich solcher Aktien, die nicht bei einem depotführenden Institut verwahrt werden, kann der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag auch von einem deutschen Notar oder einem Kreditinstitut ausgestellt werden.

Wie die Anmeldung muss auch der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse spätestens am Dienstag, 23. April 2013, 24.00 Uhr, zugehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien nur teilnahme- und stimmberechtigt, soweit sie sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Für die Dividendenberechtigung ist der Nachweisstichtag kein relevantes Datum.

Jede Stammaktie gewährt in der ordentlichen Hauptversammlung eine Stimme. Die Vorzugsaktien gewähren kein Stimmrecht.

### **Vertretung bei Stimmrechtsausübung oder Teilnahme**

Aktionäre können ihr Stimmrecht und ihre sonstigen Rechte nach entsprechender Vollmachtserteilung auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen. Auch im Fall der Vertre-

tung des Aktionärs sind die fristgerechte Anmeldung des Aktionärs und der Nachweis des Anteilsbesitzes wie vorstehend beschrieben erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt.

Werden Vollmachten zur Stimmrechtsausübung an Kreditinstitute, ihnen gleichgestellte Institute oder Unternehmen (§§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG) sowie an Aktionärsvereinigungen oder Personen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG erteilt, so ist die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. Sie muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Wir bitten daher Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderes der in § 135 AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, sich mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, welches die Gesellschaft hierfür bereithält. Es findet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, die der Aktionär bei rechtzeitiger Anmeldung und Nachweiserbringung erhält.

Für Stammaktionäre wird ein Formular für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht zudem auf der Internetseite der Gesellschaft

<http://www.porsche-se.com/investorrelations/hv>

zum Download bereitgehalten.

Nachweise über die Bestellung eines Bevollmächtigten können der Gesellschaft an folgende E-Mail-Adresse elektronisch übermittelt werden:

[hv2013@porsche-se.com](mailto:hv2013@porsche-se.com)

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft ihren Stammaktionären an, von der Gesellschaft benannte Mitarbeiter, die Herren Dr. Peter Wohlgemuth und Dr. Holger Pittroff, als weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die Erteilung einer solchen Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter ist im Vorfeld der Hauptversammlung nur mittels des Vollmachten- und Weisungsformulars möglich, das die Stammaktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung erhalten. Das entsprechende Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.porsche-se.com/investorrelations/hv>

zum Download bereit.

Die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter und die Erteilung von Weisungen an sie sind bis Montag, 29. April 2013, 10.00 Uhr, eingehend zu übermitteln; sie bedürfen der Textform. Die Bevollmächtigung und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter per Post, per Telefax oder auf elektronischem Weg (per E-Mail) sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Porsche Automobil Holding SE  
Hauptabteilung Recht  
Porscheplatz 1

70435 Stuttgart  
oder per Telefax: +49/(0)711/ 911 11834  
oder per E-Mail an: hv2013@porsche-se.com

### **Weitere Rechte der Aktionäre**

#### Anträge von Aktionären auf Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000,- erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Ergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist also Samstag, 30. März 2013, 24.00 Uhr. Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Etwaige Ergänzungsverlangen sind an folgende Adresse zu übermitteln:

Porsche Automobil Holding SE  
- Vorstand -  
zu Händen Frau Heike Schuffert  
Porscheplatz 1  
70435 Stuttgart

#### Gegenanträge von Aktionären

Jeder Aktionär hat das Recht, in der Hauptversammlung einen Gegenantrag mit Begründung gegen die Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stellen.

Gegenanträge, die der Gesellschaft unter der nachstehend angegebenen Adresse mindestens 14 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also spätestens am Montag, 15. April 2013, 24.00 Uhr, zugegangen sind, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich über die Internetseite

<http://www.porsche-se.com/investorrelations/hv>

zugänglich gemacht.

In § 126 Abs. 2 AktG nennt das Gesetz Gründe, bei deren Vorliegen ein Gegenantrag und dessen Begründung nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen. Diese sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.porsche-se.com/investorrelations/hv>

beschrieben.

Für die Übermittlung von Gegenanträgen (nebst Begründung) ist folgende Adresse maßgeblich:

Porsche Automobil Holding SE  
- Vorstand -  
zu Händen Frau Heike Schuffert  
Porscheplatz 1

70435 Stuttgart  
oder per Telefax: +49/(0)711/911-11834  
oder per E-Mail an: hv2013@porsche-se.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht zugänglich gemacht.

Gegenanträge sind nur dann gestellt, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

#### Wahlvorschläge von Aktionären

Jeder Aktionär hat das Recht, in der Hauptversammlung Wahlvorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers (Tagesordnungspunkt 5) und zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (Tagesordnungspunkt 6) zu machen.

Wahlvorschläge von Aktionären zur Wahl des Abschlussprüfers bzw. zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, die der Gesellschaft unter der nachstehend angegebenen Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also spätestens am Montag, 15. April 2013, 24.00 Uhr, zugegangen sind, werden unverzüglich über die Internetseite

<http://www.porsche-se.com/investorrelations/hv>

zugänglich gemacht. Die Wahlvorschläge brauchen nicht begründet zu werden.

Wahlvorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person sowie deren Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen enthalten.

Wahlvorschläge von Aktionären zur Wahl des Abschlussprüfers brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn bei einer vorgeschlagenen Person nicht der Name, der ausgeübte Beruf und der Wohnort, oder bei einer vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht Firma und Sitz enthalten sind.

Nach § 127 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 126 Abs. 2 AktG gibt es weitere Gründe, bei deren Vorliegen Wahlvorschläge nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen. Diese sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.porsche-se.com/investorrelations/hv>

beschrieben.

Für die Übermittlung von Wahlvorschlägen ist folgende Adresse maßgeblich:

Porsche Automobil Holding SE  
- Vorstand -  
zu Händen Frau Heike Schuffert  
Porscheplatz 1  
70435 Stuttgart  
oder per Telefax: +49/(0)711/911-11834  
oder per E-Mail an: hv2013@porsche-se.com

Anderweitig adressierte Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht.

#### Auskunftsrechte der Aktionäre

Nach § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG näher ausgeführten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Eine ausführliche Darstellung der Voraussetzungen, unter denen der Vorstand die Auskunft verweigern darf, findet sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse

<http://www.porsche-se.com/investorrelations/hv>.

#### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft € 306.250.000,00 und ist eingeteilt in 306.250.000 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 1,- je Stückaktie. Von den 306.250.000 Stückaktien sind 153.125.000 Stück Stammaktien und 153.125.000 Stück stimmrechtslose Vorzugsaktien. Jede Stammaktie gewährt in der ordentlichen Hauptversammlung eine Stimme. Die Vorzugsaktien gewähren kein Stimmrecht.

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sind daher insgesamt 153.125.000 Stammaktien stimmberechtigt.

\*\*\*

#### **Hinweis auf Internetseite der Gesellschaft**

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machen den Unterlagen (insbesondere die unter Tagesordnungspunkt 1 vorzulegenden Unterlagen) und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind ab Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite

<http://www.porsche-se.com/investorrelations/hv>

abrufbar.

Die zugänglich zu machenden Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung am Dienstag, 30. April 2013, zugänglich sein.

Etwaige bei der Gesellschaft eingehende und veröffentlichungspflichtige Gegenanträge, Wahlvorschläge und Ergänzungsverlangen von Aktionären werden ebenfalls über die oben genannte Internetseite zugänglich gemacht werden.

Stuttgart, im März 2013  
Porsche Automobil Holding SE  
Der Vorstand